

Wissenswertes für ElternvertreterInnen

Seminar für Eltern mit Wirkung

www.ElternMitWirkung.at

Elternrechte – Schulunterrichtsgesetz

- § 62: Erziehungsberechtigte:
Recht auf Anhörung, Information, Interessensvertretung,...
- § 63: Elternvereine:
Förderung durch Schulleitung,
Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden;
- § 63a: Klassen- und Schulforum
§ 64: Schulgemeinschaftsausschuss

Wo ist welches Schulgremium einzurichten?

➤ Klassen- und Schulforum an:

- Volksschule(VS)
- Hauptschule(HS)
- Neue Mittelschule(NMS)
- Sonderschule ohne PTS-Lehrplan

Hat die Schule Klassen/Schüler ab dere 9. Schulstufe dann:

➤ Schulgemeinschaftsausschuss(SGA) an:

- Polytechnische Schule (PTS)
- Sonderschule mit PTS-Lehrplan
- Berufsschule
- Mittlere und höhere Schule zB: AHS, BMS, BHS

Wer gehört dem Gremium an?

Klassenforum

- der Klassenlehrer(VS) bzw. Klassenvorstand(NMS)
- die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der Klasse

Schulforum

- Schulleitung (Vorsitz)
- Der Vorsitzende des Elternvereins (beratend)
- Der Klassenvorstand oder Klassenlehrer jeder Klasse
- Der Klassenelternvertreter jeder Klasse

SGA

- 3 Lehrervertreter (gewählt)
- 3 Schülervertreter (gewählt)
- 3 Elternvertreter (vom Elternverein entsandt sonst gewählt, aber jedenfalls nur Erziehungsberechtigte bzw. vor Eintritt der Volljährigkeit des Schülers erziehungsberechtigt Gewesene))

Sitzungsfrequenz

SGA (§ 64), Schul- und Klassenforum (§ 63a)

Immer dann:

- wenn Entscheidungen erforderlich oder Beratungen zweckmäßig sind
- wenn ein Drittel der Stimmberechtigten einen Antrag auf Behandlung einer der in den §§ 64 bzw. 63a Abs.2 genannten Angelegenheiten einbringen

Überdies:

Klassenforum:

- Mindestens 1mal, und zwar innerhalb der ersten 8 Wochen
- Wenn der Klassenelternvertreter dies fordert
- Wenn ein neuer Klassenelternvertreter zu wählen ist (Abgang des Kindes, Klassenzusammenlegung,...)

Schulforum:

- Mindestens 1mal, und zwar innerhalb der ersten 9 Wochen (einzuberufen bzw. stattzufinden)

Arbeitsweise/Abläufe

- Einberufung durch Klassenlehrer/Klassenvorstand bzw. Schulleitung
- Spätestens 2 Wochen vor dem Termin Übermittlung einer aufschlussreichen Tagesordnung: Auflistung der konkreten Entscheidungs- und Beratungspunkte
- Vorsitz/Leitung durch Klassenlehrer/Klassenvorstand bzw. Schulleitung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antragstellungen, Abstimmungen
- Protokollführung

Protokolle

Protokolle dienen zum Nachweis der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit schulinterner Vorgänge. Daher sind auch die Aufzeichnungen von Sitzungen der schulpartnerschaftlichen Gremien entsprechend zu führen.

Gemäß SchUG § 77a Abs. 3 **haben diese Protokolle insbesondere zu enthalten:**

1. Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden,
2. Tagesordnungspunkte,
3. Anträge,
4. Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs,
5. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie
6. Namen und Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers.

Aufgaben der Schulgremien

Entscheiden und beraten

Es gibt 2 Arten von Entscheidungen:

- „einfache“ Entscheidungen: einfache Mehrheit
- „schulautonome“ Entscheidungen: Zweidrittel-Mehrheit in jeder Kurie

Zusätzliche Aufgabe nur für das Klassenforum:

Wahl des Klassenelternvertreters durch die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse, je Schüler 1 Stimme; Elternverein darf Wahlvorschläge einbringen und Wahlvorsitz führen.

Befugnisse der Organe

- Wie alle staatlichen Organe können Klassen- und Schulforum sowie SGA nur im Rahmen ihrer Befugnisse wirksam werden.
- Der Schulleiter ist nicht vorgesetztes Organ sondern führt nur den Vorsitz und muss auf Rechtmäßigkeit der Vorgänge achten.
- Stellt der Schulleiter fest, dass eine Entscheidung rechtswidrig ist, so muss er diese aussetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einholen.
- Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn das Organ tagt und die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist.
- Die Organe unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Beispiele für Schulforum/SGA-Entscheidungen

Das Klassenforum darf nur entscheiden, wenn nur 1 Klasse betroffen ist.

„Einfache“ Entscheidungen:

Einfache Mehrheit: mindestens die Hälfte der Mitglieder und mind. 1 Vertreter je Kurie anwesend

- Mehrtägige Schulveranstaltungen
- Erklärung zu schulbezogener Veranstaltung
- Ausstattung mit Unterrichtsmitteln (nur Schulforum)

„schulautonome“ Entscheidungen:

2/3-Mehrheit je Kurie: mindestens 2/3 je Kurie anwesend

- Hausordnung
- Lehrplanbestimmungen einschl. Anzahl der Schularbeiten
- Schulzeitregelungen, zB Schulfreierklärung
- Eröffnungs- und Teilungszahlen
- Festlegung gem. § 18 (2): Note mit schriftlicher Ergänzung (für VS, NMS, Sonderschule)
- Reihungskriterien (nur SGA),...

Verpflichtend für das Schulforum an Volks- und Sonderschulen (seit 1. September 2016)

- Das **Schulforum muss entscheiden**, ob in einzelnen oder allen Klassen oder Klassenzügen bis einschließlich der 3. Schulstufe **an Stelle der** Beurteilung der Leistungen durch **Noten** eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat.
- Diese Festlegung ist innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu treffen.
- Die Entscheidung für oder gegen Noten braucht nur eine **einfache Mehrheit**.
- Gibt es ein Unentschieden und kann eine Entscheidung des Schulforums nicht herbeigeführt werden, geht die Zuständigkeit auf den Schulleiter oder die Schulleiterin über.

Mitwirkungsrechte nur für SGA-Vertreter

Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen:

- dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer,
- Wahl der Lehrervertreter,
- Leistungsbeurteilung aber wohl bei Beurteilung des Verhaltens

Androhung des Antrags auf Ausschluss eines Schülers

Antrag auf Ausschluss eines Schülers

Die Einladung hat rechtzeitig und nachweislich durch die Schulleitung zu erfolgen (§ 57)